



Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt.....Seite 2

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 2 Strassenkategorien, KlassenSeite 2

III. Unterhalt

Art. 3 Reihenfolge und Umfang der UnterhaltsmassnahmenSeite 3

Art. 4 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer
der angrenzenden GrundstückeSeite 3

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 5 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den
Bau und Unterhalt von GemeindestrassenSeite 3

Art. 6 Gemeindebeiträge an die Kosten für den
Bau und Unterhalt von Güterstrassen und PrivatstrassenSeite 4

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 7 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und StrassengrenzeSeite 4

Art. 8 Abstände von Einfriedungen und Mauern.....Seite 5

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Ausnahmen.....Seite 5

Art. 10 Hängige Verfahren.....Seite 5

Art. 11 Inkrafttreten.....Seite 5

Anhang

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 2

Strassenkategorien, Klassen (§§ 4, 10 StrG, §§ 1, 2 StrV)

- 1 In der Gemeinde Neuenkirch bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Nationalstrassen¹
 - b. Kantonsstrassen²
 - c. Gemeindestrassen
 - d. Güterstrassen
 - e. Privatstrassen
- 2 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 4 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Neuenkirch zu den Kategorien gemäss StrG und Klassen gemäss StrV ist aus dem Strassenverzeichnis gemäss § 15 StrG ersichtlich.

¹ Zuständig: Bund

² Zuständig: Kanton

III. **Unterhalt**

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

Art. 3

- ¹ Die Geschäftsleitung bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den Güterstrassen im Besitz der Gemeinde und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- ² Die Geschäftsleitung kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- ³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 4

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die Geschäftsleitung kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. **Finanzierung und Beiträge**

Art. 5

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde keine Beiträge von den interessierten Grundeigentümern.

Art. 6

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen und Privatstrassen (§§ 57, 61, 82 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen und Privatstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss Anhang 1 dieses Reglementes.
- 2 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder als Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, gelten für den Bau der § 57 Abs. 4 und 5 StrG und für den Unterhalt die Beiträge gemäss Anhang 1 dieses Reglementes.
- 3 Die Beiträge der Gemeinde gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.
- 4 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juni ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Geschäftsleitung schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 6 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten zu Handen der Gemeinde mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

V.**Strassenpolizeiliche Bestimmungen****Art. 7**

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die Geschäftsleitung zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone

- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 8

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Die Geschäftsleitung kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Ausnahmen

- 1 Die Geschäftsleitung kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 10

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 11

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Neuenkirch, 23. Mai 2000

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident: *Josef Peter* Gemeindeschreiberin: *Andrea Stocker*





Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 14. Februar 2003

Änderung des Reglementes

- Änderung von Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 5, Art. 7, Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch
am 24. November 2008

Verbindlicher Anhang Strassenreglement der Gemeinde Neuenkirch: Finanzierung und Beiträge

Plandarstellung	Gemeindestrassen			Güterstrassen			Privatstrassen
				Im Besitz von Gemeinde (§ 57 Abs. 4 StrG)	im Besitz von Strassengenossenschaft oder in Privatbesitz		
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	orange	gelb	lila	violett	grün	braun	blau

Betrieblicher Unterhalt

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 6			
Gemeindebeiträge					20 % Art. 6	20 % Art. 6	sofern öffentliches Interesse

Baulicher Unterhalt und Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 6			
Gemeindebeiträge					in der Regel bis zur Höhe des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 15 %	in der Regel bis zur Höhe des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 15 %	sofern öffentliches Interesse

Bau neuer Strassen

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5	15 / 20 % Art. 6			
Gemeindebeiträge					in der Regel bis zur Höhe des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 %	in der Regel bis zur Höhe des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 %	sofern öffentliches Interesse

Unverbindliche Beilage zum Strassenreglement der Gemeinde Neuenkirch

(ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten)

Übersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Definition	<ul style="list-style-type: none"> • bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz; • dienen dem überregionalen Verkehr • (§ 6 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes; • können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen; • dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • dienen der Erschliessung des Baugebietes; • sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet; • können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9 StrG)
Zuständigkeit zur Einreihung	<ul style="list-style-type: none"> • Grosser Rat (§ 10 Abs. 1a StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG)
Klassen	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonsstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2 StrV) • 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3 StrV) • 3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4 StrV) 	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2 StrV) • 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3 StrV) • 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4 StrV) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Klassen
Erstellung, Hoheit, Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> • vom Staat erstellt • Eigentum des Staates • unter seiner Hoheit (§ 43 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von Gemeinde erstellt • unter ihrer Hoheit • stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von Strassengenossenschaft erstellt • unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG) • Gemeinderat übt hoheitl. Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt; • stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 54 Abs. 1 StrG) • Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG)
Bauprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Grossen Rates: Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1 StrG) 			
	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen

Kosten für den Bau <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat (§ 47 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 51 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> • Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2 StrG) • wo für Bauten/Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden (§ 51 Abs. 2 StrG) • wo für Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG) • erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügellzone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge 		<ul style="list-style-type: none"> • Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1 StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2 StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3 StrV) • Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2 StrG) • Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5 StrG); • Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2 StrG, Landwirtschaftsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2 StrG)
Zuständigkeit für Strassenunterhalt (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse) <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat • Gemeinde innerorts: <ol style="list-style-type: none"> a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1 StrG) • Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 80 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> • Überbinden von Pflichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) 		

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
--	-----------------	------------------	---------------	----------------

Kosten für Unterhalt <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> Staat Gemeinde innerorts: <ul style="list-style-type: none"> a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 82 Abs. 2 StrG)	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 82 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Abwälzung 		<ul style="list-style-type: none"> bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) bei Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG) 	
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge 			<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 82 Abs. 5 StrG)
Abstände von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2 StrG	6 m	5 m	4 m	4 m
Abstände von Pflanzen gem. § 86 Abs. 1 StrG	4 m	4 m	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Strasse: 4 m private Strasse: 3 m 	3 m
<ul style="list-style-type: none"> ausserhalb der Bauzone 				
<ul style="list-style-type: none"> innerhalb der Bauzone 	2 m	2 m	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Strasse: 2 m private Strasse: 1 m 	1 m
Abstände von Einfriedungen und Mauern	<ul style="list-style-type: none"> Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 			
Definitionen Unterhalt gem. § 79 StrG	Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse: Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken. Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.			